



Hinweise zum Gesuch für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit

Die Technischen Inspektorate sind zuständig für Bewilligungen von vorübergehender Nacht- und Sonntagsarbeit bis zu sechs Monaten pro Einsatz.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ist zuständig für Bewilligungen von mehr als sechs Monaten Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Pikettbewilligungen.

Nacht- und Sonntagsarbeit

Die Beschäftigung von Arbeitnehmenden ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit sowie am Sonntag ist untersagt. Betriebe, die über keine generelle Bewilligung gemäss der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) verfügen, benötigen für die Nacht- und Sonntagsarbeit eine Bewilligung. Vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit wird nur bewilligt, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird.

Ein dringendes Bedürfnis für Nacht- oder Sonntagsarbeit liegt vor, wenn

1. es weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen möglich ist, die Arbeiten tagsüber oder abends an Werktagen durchzuführen; **und**
 - a. die Arbeiten zusätzlich anfallen und zeitlich nicht aufschiebbar sind, oder
 - b. die Arbeiten aus Gründen der Gesundheit oder der Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses in der Nacht oder am Sonntag erledigt werden müssen.
- 1^{bis} Ein dringendes Bedürfnis nach Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn eine Behörde Massnahmen zur Verhinderung oder Bewältigung einer Energiemangellage angeordnet hat.
2. zeitlich begrenzte Arbeitseinsätze in der Nacht oder am Sonntag erforderlich sind im Rahmen von:
 - a. besonderen Firmenanlässen, wie Jubiläen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind; **oder**
 - b. Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind.

Eine Bewilligung berücksichtigt nur die Beschäftigung und die Dauer der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Weitere Vorschriften wie Lärmgrenzwerte usw. bleiben vorbehalten.

Medizinische Untersuchung

1. Arbeitnehmende, die während mindestens 25 Nächten pro Jahr beschäftigt werden, haben auf Verlangen Anspruch auf eine medizinische Eignungsuntersuchung und Beratung. Sie können den Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung alle zwei Jahre geltend machen. Arbeitnehmende ab dem 45. Lebensjahr können sich jedes Jahr medizinisch untersuchen und beraten lassen. (Art. 44 ArGV 1).
2. Arbeitnehmende, die während mindestens 25 Nächten pro Jahr beschäftigt werden und den in Art. 45 ArGV 1 beschriebenen Belastungen ausgesetzt sind, müssen sich zwingend einer medizinischen Eignungsuntersuchung unterziehen und sich beraten lassen.

Zeiträume nach Arbeitsgesetz (Art. 10 ArG, Art. 40 ArGV 1):

Tag: 06:00 bis 20:00 bewilligungsfrei
Abend: 20:00 bis 23:00 bewilligungsfrei mit Einschränkungen
Nacht: 23:00 bis 06:00 bewilligungspflichtig mit Einschränkungen
Sonntag: Sa 23:00 bis So 23:00 bewilligungspflichtig mit Einschränkungen

Gesuch einreichen

Das vollständig ausgefüllte Gesuch ist spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn einzureichen. Gesuche für kurzfristig anfallende Arbeiten sind telefonisch anzumelden.

Gesuch um eine Arbeitszeitbewilligung

Gesuchsteller							
Betrieb							
Strasse Nr. Postfach				PLZ/Ort			
Kanton/Land				Zuständig			
Email Betrieb				Email direkt			
Telefon				Mobile			
Rechnungsadresse (falls abweichend)							
Betrieb							
Strasse Nr. Postfach				PLZ/Ort			
Rechnungsangaben							
Ort Arbeitseinsatz Betrieb / Betriebsteil und genaue Adresse							
Einsatzort							
Strasse				PLZ/Ort			
Gesuch für							
☐ Vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit (zeitlich befristete Einsätze von nicht mehr als sechs Monaten pro Einsatz)							
☐ Nachtarbeit		☐ Sonntagsarbeit		☐ Nachtarbeit und Sonntagsarbeit			
Nachtzeitraum:		23:00 Uhr bis 06:00 (Standard)					
		☐ 24:00 bis 07:00		☐ Uhr bis Uhr			
		☐ 22:00 bis 05:00					
Sonntagszeitraum:		Samstag 23:00 Uhr bis Sonntag 23:00 Uhr (Standard)					
		☐ Sa 22:00 bis So 22:00 Uhr		☐ Sa bis So Uhr			
		☐ Sa 24:00 bis So 24:00 Uhr					
Datum von		bis		Anzahl Nächte/Sonntage, Feiertage			
Zeit von		bis		Pausendauer ¹			
Anzahl Arbeitnehmende							
Erwachsene				Jugendliche			
☐ Schichtarbeit				☐ Ununterbrochener Betrieb			
Bezieht sich auf die SECO-Schichtmodelle: Schichtpläne (admin.ch) . Bei komplexen Schichtplänen bitte den Schichtplan (möglichst nach SECO-Vorlage) diesem Gesuch beilegen.							
Datum von		bis					
Schicht	Anzahl Arbeitnehmende	Stundenplan				Pausendauer ¹	
		von	bis	von	bis	von	bis
1. Schicht							
2. Schicht							
3. Schicht							
4. Schicht							
Schichtwechsel				Wählen Sie ein Element aus.			

¹ Die Pausen gelten als Arbeitszeit, wenn die Arbeitnehmenden ihren Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen (Art. 15 Abs. 2 ArG)

Welche Arbeiten werden ausgeführt?	
Tätigkeiten und Begründung	
Zur Bewilligung von Nachtarbeit, Sonntagsarbeit oder des ununterbrochenen Betriebs muss ein dringendes Bedürfnis gemäss Art. 27 Abs. 1 und 2 ArGV 1 nachgewiesen werden (vorbehalten bleibt Art. 17 Abs. 4 ArG i.V.m. Art. 27 Abs. 3 ArGV 1). Bitte erklären Sie, warum es weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen möglich ist, die Arbeiten tagsüber oder abends an Werktagen durchzuführen.	
Einverständnis der Arbeitnehmenden	
Bitte bestätigen Sie, dass jeder betroffene Arbeitnehmer seine individuelle Zustimmung zur Nacht- und/oder Sonntagsarbeit gegeben hat. Bem. Der Betrieb muss diese Zustimmung auf Verlangen der Vollzugsbehörde nachweisen können (vgl. Art. 73 ArGV 1).	
☐ Das Einverständnis jedes einzelnen Arbeitnehmenden liegt vor.	
Medizinische Untersuchung und Beratung	
Haben Arbeitnehmende, die von der Bewilligung betroffen sind, seit Jahresbeginn bereits mehr als 24 Nächte gearbeitet (oder werden sie diese Zahl im Rahmen der geplanten Arbeiten überschreiten)? (bitte ankreuzen) ☐ Ja ☐ Nein Wenn ja, sind sie im Rahmen ihrer Arbeit den in Art. 45 ArGV 1 beschriebenen Belastungen ausgesetzt? (bitte ankreuzen) ☐ Ja ☐ Nein Wenn ja, müssen sie sich zwingend einer medizinischen Eignungsuntersuchung und Beratung gemäss Art. 45 ArGV 1 unterziehen. Wenn nein, haben sie auf Verlangen trotzdem Anspruch auf eine medizinische Eignungsuntersuchung und Beratung. Der Arbeitnehmende kann den Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung in regelmässigen Abständen von je zwei Jahren geltend machen. Arbeitnehmende, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, können in den Zwischenjahren eine medizinische Untersuchung und Beratung in Anspruch nehmen. (Art. 44 ArGV 1).	
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift
☐ Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben	
Gesuch an:	
Amt für Arbeit Technische Inspektorate St. Antonistrasse 4 6060 Sarnen E-Mail: technischeinspektorate@ow.ch	